

Entwurf Satzungsänderung für 1. FC Ohmstede 1986 e.V..

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1.FC Ohmstede von 1986 (e.V.) und hat seinen Sitz in 26125 Oldenburg, Rennplatzstraße 30.

Der Verein 1. FC Ohmstede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 2 Zweck des Vereins

(2.1) Zweck des Vereins ist es nur die Sportart Fußball zu betreiben, und den Sport in Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

(2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2.5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(2.6) Jeder Mensch ist herzlich willkommen, unabhängig von seinen individuellen Merkmalen oder Hintergründen. Der Verein strebt danach, eine vielfältige und integrative Gemeinschaft zu sein, in der alle Mitglieder gleichermaßen respektiert werden.

(2.7) Der Verein fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies, wertebasiertes Aufwachsen ermöglichen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit und Mitgliedschaft

(3.1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

(3.2) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport.

(3.3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere Homofeindlichkeit, Antisemitismus, Sozialdarwinismus & Ableismus, Hassrede (Hate-Speech), Sexistische Verhaltensweisen, und jeder Form von politischem Extremismus entgegen. Er tritt interpersoneller Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung entgegen.

(3.4) Wir respektieren die Freiheit unserer Vereinsmitglieder, ihre persönliche Meinung, Weltanschauung und Glaubensfreiheit zu äußern, unter Berücksichtigung der Grundsätze

aus § X Abs. 3 und der Wahrung von Respekt für die Würde und Vielfalt von Menschen und Meinungen.

(3.5) Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt im Sport durch.

(3.5.1) Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein

entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

(3.6) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(3.7) Der Verein befürwortet und fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(3.7.1) Der Verein verpflichtet sich, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in das Vereinsleben einzubeziehen. Er fördert Barrierefreiheit bei Sportstätten, Zugängen, Veranstaltungen und Informationsangeboten sowie die barrierefreie Kommunikation. Der Verein strebt an, körperliche, sinnliche und kommunikative Barrieren systematisch zu beseitigen und fördert die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Gremien, Kursen und Angeboten.

(3.7.2) Der Verein fördert die gleichberechtigte und aktive Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des Vereinslebens. Er strebt an Strukturen, die soziale, sprachliche und kulturelle Barrieren abbauen zu schaffen, und strebt an für Zugänge zu sorgen, die unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder Aufenthaltsstatus offenstehen. Zum Beispiel durch mehrsprachige Informationen, niedrigschwellige Kommunikations- und Anmeldeverfahren sowie die Anerkennung unterschiedlicher kultureller Ausdrucksformen sowie die gezielte Ansprache und Beteiligung von Menschen mit Migrationserfahrung in Entscheidungs- und Leitungsfunktionen.

(3.8) Der Verein versteht Integration als wechselseitigen Prozess: Er fördert interkulturelles Lernen, Sensibilisierung und Begegnung auf Augenhöhe, um ein Klima gegenseitigen Respekts, Vertrauens und psychologischer Sicherheit zu schaffen.

(3.9) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. und dem Niedersächsischen Landessportbund e.V. angeschlossen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein ist aufgegliedert. Er besteht aus einer Fußballabteilung für Herren, Jungen und Frauen/Mädchen. Diesen Abteilungen stehen Abteilungsleiter/Innen vor, die alle mit der Abteilung zusammenhängenden Aufgaben im Einklang mit der Satzung regeln.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(8.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8.2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(8.3) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

(8.4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Vereinsstrafen

(9.1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.

(9.2) Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § „Grundsätze Tätigkeit der Mitgliedschaft“ der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt grobe Fahrlässigkeit, soweit nichts anderweitiges bestimmt ist.

(9.3) Als Vereinsstrafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 300,00 €,

- befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
- Vereinsausschluss

(9.4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines, oder
- bei grob unsportlichem Verhalten, oder
- einem Verstoß gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln, oder
- bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, sowie von Verstößen gegen die in § „Grundsätze der Tätigkeit und Mitgliedschaft“ der Satzung normierten Grundsätze.

(9.5) Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu zustellen.

(9.6) Dem betroffene Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(9.7) Näheres kann eine Strafenordnung regeln.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleich. Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Sprache, Kultur und Religion spielen bei Vereinsaktivitäten keine Rolle.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in der Abteilung aktiv auszuüben;
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar in der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der sogenannten Organisationen zu befolgen;

- Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Sprache, Kultur und Religion zu zeigen. Herabsetzungen, Beleidigungen, körperliche Gewalt und sexuelle Belästigung haben beim 1.FC Ohmstedt keinen Platz. Der Verein fördert Integration und Inklusion. Unverzichtbare Elemente des Miteinanders sind dabei Fair-Play, gegenseitiger Respekt und der Schutz von Schwächeren;
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Der Verein verpflichtet sich, die Diversität der Organe im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung etc. anzustreben, um die Repräsentation der Mitglieder und die Kraft unterschiedlicher Perspektiven sicherzustellen.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch bei besonderen nicht durch den Vorstand beeinflussbaren Vorkommnissen, die eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie oder ähnliches) in einer alternativen Veranstaltungsform, z.B. als Online-Veranstaltung, durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- Entlastung der Organe der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten;
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenführer;
- Beschlussfassung über die Entlastung;
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- Neuwahlen;
- besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Kassenwart/der Kassenwartin;
- dem Schriftführer/der Schriftführerin;
- dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Herren;
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Herren;
- dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Jungen (Junioren);
- dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Frauen/Mädchen (Juniorinnen);
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Frauen/Mädchen (Juniorinnen)
- dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin Schiedsrichter;
- dem Fachwart/der Fachwartin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(17a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig für den Verein.

Dem Vorstand obliegen darüber hinaus:

- Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, nach vorheriger Anhörung dieser Mitglieder.
- Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, durch Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- bzw. Clubhaus-Betrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Verein stellt einfach zugängliche Meldemechanismen zu mutmaßlichen Verletzungen der Satzung zur Verfügung (z. B. Webseite, Clubhaus). Vertraulichkeit und Schutz vor negativen Konsequenzen sind denjenigen garantiert, die diese Mechanismen guten Glaubens nutzen. Wir wenden faire, angemessene und rechtmäßige Disziplinarverfahren an.

(17b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

(17b.1) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

(17b.2) Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

(17b.3) Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

(17b.4) Die Abteilungsleiter/Innen bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Sie haben die Aufsicht über den Punktspielbetrieb und alle sonstigen Sportveranstaltungen. Sie können an allen Vereinssitzungen teilnehmen.

(17b.5) Der Fachwart/die Fachwartin hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(17b.6) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, damit beauftragen, als zeichnungsberechtigte Personen Sponsorenverträge für den Verein abzuschließen. Diese Personen sind der Mitgliederversammlung namentlich zu nennen.

(17b.7) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der Verwaltungsarbeit für den Vorstand übernimmt. Über Art und Umfang dieser Arbeit und deren Vergütung ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

(17b.8) Der Vorstand ist verpflichtet, Vereinsmitglieder, deren Rechte (§ 10) verletzt werden, nach innen und außen zu vertreten.

(17b.9) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Leistungen für den Verein durch Dritte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(17b.10) Der geschäftsführende Vorstand kann über Satzungsänderungen Beschluss fassen, soweit diese durch Vorgaben der zuständigen Behörden (Finanzamt oder Amtsgericht) erforderlich sind.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Frist für Auslagen für das vorangegangene Geschäftsjahr stellt der Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres dar. Ausgaben danach bedürfen der Prüfung des Vorstandes und der Darstellung im Kassenbericht.